



Hygieneregeln an der Ernst-Rietschel-Grundschule Pulsnitz gültig ab 04.09.2021

abgeleitet aus der

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO) Vom 24. August 2021

1. Allgemein:

- Wer die Schule (Haupt- und Hofeingang) betritt, muss sich unverzüglich die Hände desinfizieren. Es ist auf Abstand zu anderen Personen zu achten. In der Schule wird rechts gelaufen.
- Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schulalltag zu integrieren:
 - vor dem Essen,
 - nach dem Toilettengang,
 - nach Naseputzen,
 - nach Husten oder Niesen,
 - nach Kontakt mit Abfällen.

Weitere Hinweise:

Niese oder huste in die Armbeuge oder in ein Taschentuch! Entsorge das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel!

- Wasche Dir die Hände (mindestens 20 Sekunden) nach dem Niesen, Naseputzen oder Husten!
- Halte die Hände vom Gesicht fern!
- Verzichte auf Berührungen zu anderen Schülern, z.B. Händeschütteln, Umarmen beim Begrüßen oder Verabschieden, Kuscheln, ...!
- Alle Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. In den ersten beiden Unterrichtswochen tragen Schüler morgens eine Mund-Nase-Bedeckung bis zum Erreichen des Klassenraumes, Lehrer morgens im Schulhaus und in Situationen, in denen sich Schülergruppen unterschiedlicher Klassen stark mischen und ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. Essenaufsicht).
- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume werden täglich gereinigt.
- Die bedienten Oberflächen von technisch-medialen und Sportgeräten sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen / zu desinfizieren.
- Genutzte Räume sind regelmäßig zu lüften, Unterrichtsräume nach spätestens 30 min. Während der Pausen werden die Fenster (verschlossen) angekippt.
-

Keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung besteht für Schülerinnen und Schüler und für schulisches Personal im Unterricht, bei der Hofpause, bei schulischen Veranstaltungen innerhalb der Klasse.

2. Test und Zutritt

Personen ist der Zutritt zum Schul-Gelände untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht (bei einer Inzidenz über 10 im Abstand von 2 Tagen).

Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird, die entsprechende Person nachweisen kann, dass sie geimpft oder genesen ist.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1, 2 und 4 werden Montag, Mittwoch und Freitag auf das Corona-Virus getestet. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 Montag, Dienstag und Donnerstag.

Schulfremde Personen haben beim Aufenthalt auf dem Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Im Schulgebäude gilt für schulfremde Personen Maskenpflicht.

Der Aufenthalt auf dem Schul-Gelände ist Personen untersagt, die

1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust oder
2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens eines der genannten Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen.

Gleiches gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

F. Höhrenz
Schulleiter